

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 06.04.2006      Nr. 14

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
29.03.2006	<b><u>Stadt Buchholz</u></b> Vergnügungssteuersatzung	225
27.03.2006	<b><u>Samtgemeinde Hollenstedt</u></b> Freibadnutzungs- und –gebührensatzung, 2. Änderung	231
27.03.2006	Grundstücksabwasseranlagen- und –gebührensatzung, 3. Änderung	233
31.03.2006	<b><u>Gemeinde Jesteburg</u></b> Bebauungsplan Nr. 2.02 „Reindorfer Osterberg“	234
29.03.2006	<b><u>Gemeinde Seevetal</u></b> Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige	235
29.03.2006	Straßenausbaubeitragssatzung	242
29.03.2006	Unterkunfts- und Gebührensatzung	254

**Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten**

**(Vergnügungssteuersatzung)**

*Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 28.03.2006 folgende Satzung beschlossen:*

**Artikel I**

**Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten sowie –automaten**

**§ 1**

**Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage**

- (1) Die Stadt Buchholz i.d.N. erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, das für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als elektronisch gezählte Kasse (= „Einwurf“ abzügl. „Auswurf“ abzügl. „Röhreninhalt mehr“ zuzügl. „Nachfüllung A“ abzügl. „Fehlbetrag“) ausgewiesene Betrag.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

**§ 2**

**Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung

- a) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
  - b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

### § 3

#### Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin / Betreiber gilt, diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerpflichtig sind auch
- a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
  - b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder der Räumlichkeit.

### § 4

#### Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. zu besteuern sind, mitzurechnen.

### § 5

#### Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.

- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 6

### Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer gem. § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## § 7

### Steuersätze, Freibetrag

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 33i GewO | 12 v.H. vom Spieleinsatz |
| 2. an anderen Aufstellungsorten  | 10 v.H. vom Spieleinsatz |

- (2) Für jedes Gerät mit einer Besteuerung nach dem Spieleinsatz wird ein Freibetrag je Kalendermonat in Höhe von 250 € gewährt. Beträgt der Spieleinsatz in einem Kalendermonat weniger als 250 € für ein Gerät, so ist das betreffende Gerät in dem entsprechenden Kalendermonat steuerfrei.

- (3) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.

- (4) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten

- |   |            |
|---|------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO | 54,00 Euro |
|---|------------|

b) an anderen Aufstellungsorten

23,00 Euro

## § 8

### Besteuerungsverfahren, Verspätungszuschlag

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie / er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 AO). Die Stadt Buchholz i.d.N. kann verlangen, diese auf einer von der Stadt Buchholz i.d.N. vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen.
- (2) Gibt die Betreiberin / der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Bescheid festgesetzt. Dabei ist die Stadt Buchholz i.d.N. berechtigt, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gem. § 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

## § 9

### Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

## § 10

### Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Buchholz i.d.N. ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

## § 11

### Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Buchholz i.d.N. kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Nds. Datenschutz-

gesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handesregister), beim Katasteramt, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erheben.

- (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## § 12

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde-, und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
  - c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

## Artikel II

### Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10. Dezember 1985 i.d.F. vom 06. Dezember 2002 (6. Nachtrag) für die Zeit vom 01.01.2003 bis 30.04.2006

1. § 9 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1.a und § 9 Abs. 1 Nr. 1.b der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10. Dezember 1985 i.d.F. vom 06. Dezember 2002 (6. Nachtrag) erhalten folgende Fassungen:

#### § 9

##### Steuermessstab, Steuersatz

- (1) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –automaten (§ 1 Nr. 5<sup>1</sup>) beträgt die Steuer für jeden Kalendermonat für:

- 1.a Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen

---

<sup>1</sup> bezieht sich auf die aktuelle Satzung vom 10.12.1985 i.d.F. vom 06.12.2002

15 v.H. vom Spieleinsatz (= der im Zählwerksausdruck als elektronisch gezahlte Kasse ausgewiesene Betrag) auf den 250 € übersteigenden Betrag je Gerät und Monat,

1.b Geräte mit Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme von Nr. 1.a

10 v.H. vom Spieleinsatz (= der im Zählwerksausdruck als elektronisch gezahlte Kasse ausgewiesene Betrag) auf den 250 € übersteigenden Betrag je Gerät und Monat.

### Artikel III

#### § 1

#### Übergangsvorschriften

1. Soweit die nach Artikel II Nr. 1 dieser Satzung berechnete Steuerschuld höher ist als die, die sich nach § 9 Abs.1 Nr. 1.a und/oder § 9 Abs. 1 Nr. 1.b der Satzung der Stadt Buchholz i.d.N. über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 10. Dezember 1985 i.d.F. vom 06. Dezember 2002 (6. Nachtrag) ergäbe, wird die Steuerschuld auf den letzten Betrag nach der v.g. (bisherigen) Satzung begrenzt.
2. Soweit Spielgeräte am Tag des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits aufgestellt waren, beginnt die Steuerpflicht nach Artikel I § 4 mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
3. Bei In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Spielgeräte sind innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt der Stadt Buchholz i.d.N. schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt Artikel I § 4 entsprechend.

#### § 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 29.03.2006



(Stein)

Bürgermeister



**2. Änderungssatzung  
zur "Freibadbenutzungs- und -gebührensatzung" der Samtgemeinde  
Hollenstedt in der Neufassung vom 02.04.2004**

---

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 27.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1 (Änderung)**

**§ 13 Ziffer 4 (Gebühren) erhält folgende Fassung:**

"Für die Benutzung des Freibades ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Benutzungsgebühr beträgt für:

**1. Einzelmarken**

1.1 Erwachsene	€ 3,50
1.2 Erwachsene, ab 18.00 Uhr	€ 2,00
1.3 Kinder, Jugendliche, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende	€ 2,00
1.4 Kinder, Jugendliche u. a.(siehe 1.3), ab 18.00 Uhr	€ 1,00
1.5 Familienkarte 1 Erwachsener, 2 Kinder	€ 7,00
1.6 Familienkarte 2 Erwachsene, 2 Kinder	€ 10,00
1.7 Jugendgruppen unter Führung eines verantwortlichen Leiters mit Jugendgruppenleiterausweis je Person (Schüler und Kindergarten- gruppen aus der Samtgemeinde Hollenstedt erhalten freien Eintritt)	€ 1,00
1.8 Auswärtige Schulen je Person	€ 1,00

**2. Saison-Einzelkarten**

2.1 Erwachsene	€ 60,00 <sup>1)</sup>
2.2 Kinder, Jugendliche u.a. (s. 1.3)	€ 30,00 <sup>1)</sup>

**3. Saison-Familienkarten**

€ 120,00<sup>1)</sup>

Familien im Sinne der Gebührenordnung sind Ehepaare oder Alleinstehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende über 18 Jahre. Ferien- und Austauschschüler bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gelten als zur Familie gehörend.



### 3. Änderungssatzung

zur „Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen und die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 25.03.2002“  
(Grundstücksabwasseranlagen- und –gebührensatzung)

Auf Grund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), der §§ 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 27.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1 (Änderung)

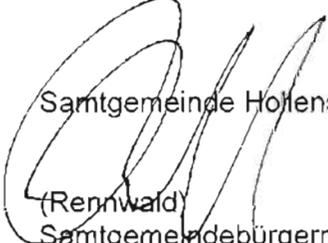
§ 11 (Benutzungsgebühr) erhält folgende Fassung:

1. Die Gebühr für die Regelentleerung beträgt für 1 cbm entnommenen Abwassers = € 32,22.
2. Die Gebühr für die Bedarfsentleerung beträgt für 1cbm entnommenen Abwassers = € 23,50.
3. Die Gebühr für die Entleerung von abflusslosen Sammelgruben beträgt für 1cbm entnommenen Abwassers = € 23,29.
4. Ist die Abfuhr des unter Abs. 2 + 3 genannten Abwassers an Wochenenden (Sonnabend/Sonntag) oder an gesetzlichen Feiertagen notwendig, so ist ein Zuschlag pro Entleerung wie folgt zu entrichten = € 81,20.
- 5 Für erforderliche Schlauchlängen über 50 m wird ein Erschwerniszuschlag für jede über 50 m hinausgehende angefangene 5 m wie folgt erhoben = € 0,00.
6. – unverändert -

#### Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Die Satzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Hollenstedt, den 27.03.2006

  
Samtgemeinde Hollenstedt  
(Rennwald)  
Samtgemeindebürgermeister

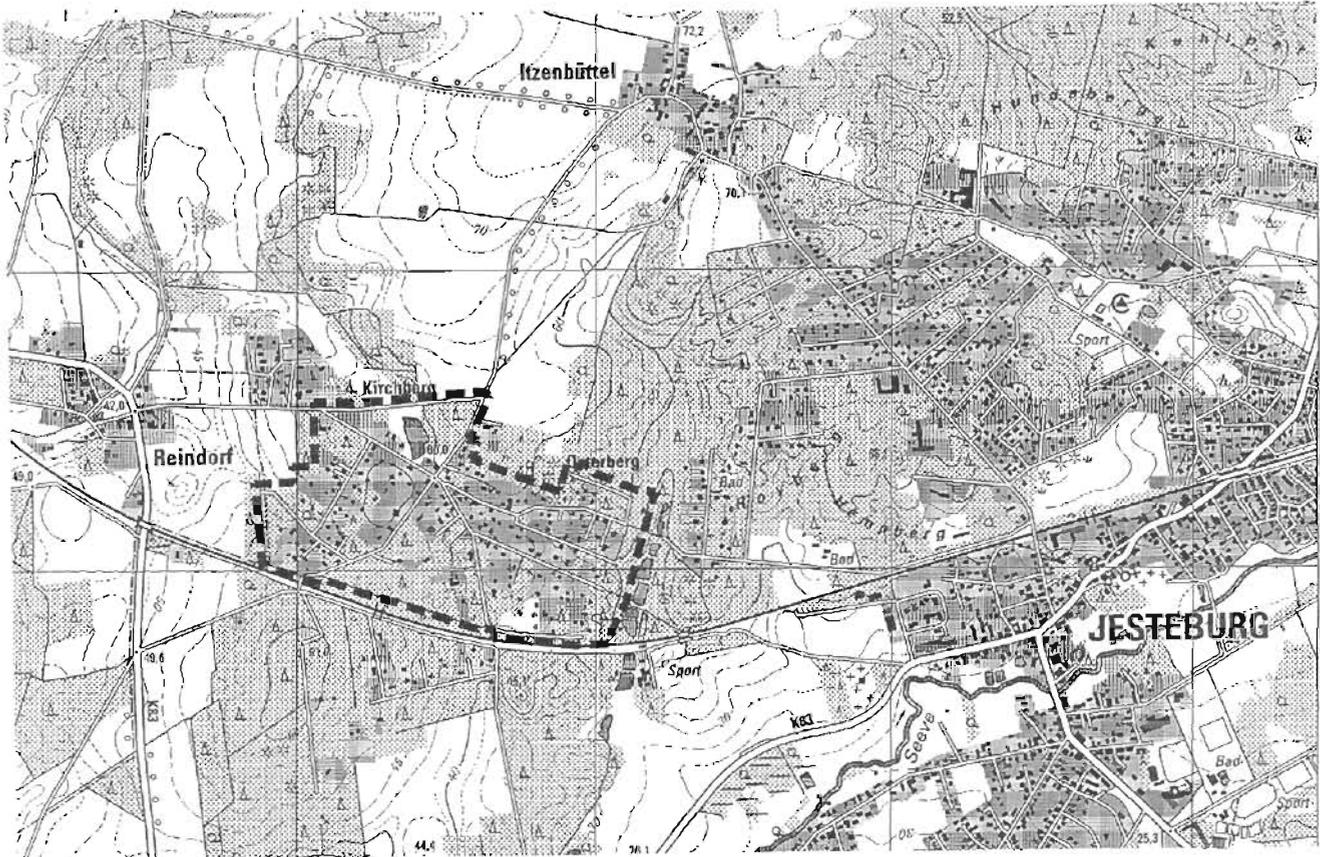
GEMEINDE JESTEBURG  
- Gemeindedirektorin -

Jesteburg, den 31.03.2006

## BEKANNTMACHUNG GJ 05/2006

### Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB des Gemeinderates der Gemeinde Jesteburg Bebauungsplan Nr. 2.02 "Reindorfer Osterberg"

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 02.03.2006 den Satzungsbeschluss vom 27.10.2004 des Bebauungsplan Nr. 2.02 "Reindorfer Osterberg" aufgehoben. Nach der Abwägung aller zur erneuten Beteiligung eingegangener Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan Nr. 2.02 "Reindorfer Osterberg" und die Begründung hierzu erneut als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 2.02 "Reindorfer Osterberg" einschließlich der Begründung im neuen Rathaus der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5 während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

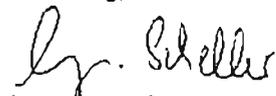
Es wird gemäß § 215 BauGB (i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 ff)) darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.02 "Reindorfer Osterberg" der Gemeinde Jesteburg erneut in Kraft.

Jesteburg, den 31.03.2006

  
Dr. Mänger-Scheller

(Gemeindedirektorin)



# Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

---

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 39 b, 40, 51 Abs. 6 und 55 f der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 29. März 2006 folgende Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag beschlossen:

## § 1

### Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten Ersatz ihres Verdienstaufschlages und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, eine Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Dieser Pauschalstundensatz beträgt 25,00 €.
- (2) Ersatz des Verdienstaufschlages, Ersatz der Auslagen, die Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

## § 2

### Verdienstaufschlag

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 30,- € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).
- (2) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer unbezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 25,- € erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages. Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn eine Ratsfrau/ein Ratsherr, ein Ortsratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied, die/der/das ausschließlich einen Haushalt führt, die Kosten der Beschäftigung einer Hilfskraft als Verdienstaufschlag geltend macht.

- (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonntags von 7.00 bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je einer Stunde zu berechnen.
- (4) Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
  1. Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch den Rat oder Verwaltungsausschuss konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.),
  2. Sitzungen der im Rat vertretenen Fraktionen sowie für Sitzungen der Fraktionen der Ortsräte,
  3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
  4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller vom Rat der Gemeinde entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann,
  5. Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.
- (5) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstaufschlagpauschale festgesetzt worden ist.
- (6) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der Anspruchsberechtigten/dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.
- (7) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

### § 3

#### Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 85,- €.

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten daneben für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, für höchstens sechs Fraktionssitzungen im Quartal, an Ortsratssitzungen im Sinne von § 12 Abs. 3 Hauptsatzung sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die gemäß § 2 Absatz 4 Ziffer 1 konstituiert worden sind, ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalierten Fahrkostenersatz.

Das Sitzungsgeld und der Fahrkostenersatz werden auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt worden sind.

Das Sitzungsgeld beträgt 15,- €.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung noch nach 24.00 Uhr an, ist für die Bestimmung des Sitzungstages der Sitzungsbeginn maßgebend.

Je Sitzung wird ein pauschalierter Fahrkostenersatz in Höhe von 6,- € gewährt; finden an einem Tag zwei Sitzungen statt, besteht Anspruch auf Zahlung des Fahrkostenersatzes für die zweite Sitzung nur, wenn die Sitzungsorte in unterschiedlichen Gemeindeteilen liegen.

Je Sitzung wird ein Betrag von 20,- € für die Inanspruchnahme einer Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gewährt. Dieser Anspruch ist bei Sitzungsbeginn der Verwaltung anzuzeigen.

Im Vertretungsfall ist die vertretende Ratsfrau/der vertretende Ratsherr für das Sitzungsgeld, den pauschalierten Fahrkostenersatz sowie erforderlichenfalls für den Ersatz von Aufwendungen zur Kinderbetreuung anspruchsberechtigt; erfolgt während einer Sitzung eine Vertretung, ist der Erstteilnehmende anspruchsberechtigt.

- (2) Der/die 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre funktionale Tätigkeit eine eigenständige Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

a) für den/die 1. stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	260,- €
b) für den/die 2. stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	180,- €
c) für Fraktionsvorsitzende	205,- €
zuzüglich je Fraktionsmitglied	5,- €

Der Anspruch entsteht mit der Übernahme der Dienstgeschäfte und erlischt mit Ablauf der Amtszeit. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Erfolgt eine Vertretung für das Amt des 1. stellvertretenden Bürgermeisters durch die für das Amt des 2. stellvertretenden Bürgermeisters gewählte Ratsfrau oder den gewählten Ratsherrn über die Dauer von mehr als einem Monat, so wird der Vertretung die Aufwandsentschädigung des vertretenen Amtes gezahlt.

Die eigenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung oder Ersatz des Verdienstaufalles ruhen für die Zeit, für die die Aufwandsentschädigung des vertretenen Amtes gewährt wird.

Absatz 1 findet bis auf die Regelung der monatlichen Pauschale für die unter Absatz 2, Satz 2 Buchstaben a) und b) erfassten Ämter entsprechende Anwendung.

- (3) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird die jeweils höchste Aufwandsentschädigung zuzüglich 50 % der niedrigeren Aufwandsentschädigung gewährt.

## § 4

### Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ortsratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,-- €.

Die Ortsratsmitglieder erhalten daneben für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Ortsratssitzungen und für höchstens so viele Fraktionssitzungen wie Ortsratssitzungen stattgefunden haben ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalierten Fahrkostenersatz.

Das Sitzungsgeld beträgt 13,-- €.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Je Sitzung wird ein pauschalierter Fahrkostenersatz in Höhe von 4,-- € gewährt.

Je Sitzung wird ein Betrag von 20,-- € für die Inanspruchnahme einer Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren gewährt. Dieser Anspruch ist bei Sitzungsbeginn der Verwaltung anzuzeigen.

- (2) Die nach § 55 f NGO gewählten Ortsbürgermeister und die 1. stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt:
- |   |          |
|---|----------|
| a) <u>in Ortschaften bis zu 4.500 Einwohnern</u>        |          |
| aa) für die Ortsbürgermeister                           | 130,-- € |
| ab) für die 1. stellvertretenden Ortsbürgermeister      | 55,-- €  |
| b) <u>in Ortschaften von 4.501 bis 7.000 Einwohnern</u> |          |
| ba) für die Ortsbürgermeister                           | 170,-- € |
| bb) für die 1. stellvertretenden Ortsbürgermeister      | 65,-- €  |
| c) <u>in Ortschaften über 7.001 Einwohner</u>           |          |
| ca) für die Ortsbürgermeister                           | 215,-- € |
| cb) für die 1. stellvertretenden Ortsbürgermeister      | 80,-- €  |

Die maßgebenden Einwohnerzahlen sind aus den fortgeschriebenen Meldeunterlagen der Ortschaften zu ermitteln.

Der Anspruch entsteht mit der Übernahme der Dienstgeschäfte und erlischt mit Ablauf der Amtszeit. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Absatz 1 findet bis auf die Regelung der monatlichen Pauschale entsprechende Anwendung.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Rates gilt § 3 Absatz 1 Sätze 4 bis 11 entsprechend

- (3) Wird der/die Ortsbürgermeister/in durch den/die 1. stellvertretende/n Ortsbürgermeister/in oder wird der/die 1. durch den/die 2. stellvertretende/n Ortsbürgermeister/in, sofern gewählt, länger als einen Monat vertreten, so erhält der/die Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

Die eigenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung oder Ersatz des Verdienstausfalles ruhen für die Zeit, für die die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen gewährt wird.

- (4) Die Fraktionsvorsitzenden in den Ortsräten erhalten für ihre funktionale Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,-- €.

Der Anspruch entsteht mit der Übernahme der Dienstgeschäfte und erlischt mit Ablauf der Amtszeit. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

## **§ 5**

### **Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, für die Ratsfrauen, Ratsherren, für die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, sowie für die Ortsratsmitglieder rückwirkend je Monat gewährt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen und dem pauschalisierten Fahrkostenersatz sind die notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Alle Ansprüche einer Ratsfrau, eines Ratsherrn, eines Ortsratsmitgliedes oder eines Ausschussmitgliedes, das nicht dem Rat angehört, auf die Aufwandsentschädigungen entfallen bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses.

## **§ 6**

### **Erstattung von Aufwendungen für Internetnutzung**

- (1) Der Rat der Gemeinde Seevetal stellt mit Wirkung ab der Wahlperiode 2006 – 2011 zum 1. November 2006 das Drucksacheverfahren für Ratsfrauen, Ratsherren und die Ortsbürgermeister ein. Gleichzeitig wird der in Satz 1 genannte Personenkreis seitens der Gemeinde Seevetal mit Notebooks sowie zugehöriger weiterer Hard- und Software ausgestattet. Zweck dieser Ausstattung ist, die kommunalpolitische Aufgabenstellung anhand des geschaffenen, internetbasierten Ratsportales wahrzunehmen.
- (2) Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur, vornehmlich DSL-Zugang [Stand der Technik 3. Quartal 2006]) erhält der in Abs.1 Satz 1 genannte Personenkreis einen Anspruch auf einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 25,-- €. Diese Entschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.
- (3) Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsbürgermeister, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind, erhalten die in Abs. 1 Satz 2 beschriebene Ausstattung nur einmalig. Der in Abs. 2 festgelegte Pauschalentschädigungsbetrag wird nur zur Hälfte gewährt.
- (4) Die in Abs. 3 enthaltene Regelung greift, wenn für den Kreistag die in Abs. 1 beschriebene Ausstattung und die in Abs. 2 vorgesehene Pauschalentschädigung vergleichbar vorgegeben wird.

## § 7

### **Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder**

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalierten Fahrkostenersatz.

Im übrigen findet § 3 Absatz 1 Sätze 3 bis 10 entsprechende Anwendung.

## § 8

### **Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige**

- (1) Der/die ehrenamtliche Gemeindecarchivar/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,- €; soweit ein/e Archivhelfer/in bestellt ist, erhält diese/r monatlich 205,- €.
- (2) Der/die ehrenamtliche Jugendbetreuer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 154,- €.
- (3) Der/die ehrenamtliche Audiothekshilfe 1. Ordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,- €.
- (4) Der/die ehrenamtliche Audiothekshilfe 2. Ordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- €.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. als Gemeindebrandmeister) werden in den entsprechenden Satzungen geregelt.

## § 9

### **Reisekosten**

Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder von ehrenamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie der landesrechtlichen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Für Auslandsdienstreisen werden die nach dem Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Ländersätze berücksichtigt. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

## § 10

### **Nichtübertragbarkeit des Anspruches**

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar. Das Abrechnungsverfahren zur Abwicklung der Fraktions- bzw. Parteienabgabe ist nicht auf die Gemeinde Seevetal übertragbar.

§ 11

**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem 1. November 2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg in der Fassung gemäß der 1. Änderungssatzung vom 3. April 2003 außer Kraft.

Seevetal, den 29. März 2006

  
Bürgermeister



## **Satzung**

### **der Gemeinde Seevetal über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)**

Auf Grund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVBl. S. 29) - in der zurzeit geltenden Fassung - i. V. m. den §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 29.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Seevetal erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
  1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
  2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
  3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
  4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken, es sei denn, die Ortsdurchfahrt steht in der Baulast der Gemeinde.

#### **§ 2**

##### **Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
  1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten, maßgeblich ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen; einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß, ebenso für verkehrsberuhigte Mischflächen und Fußgängerzonen,
  4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Randsteinen und Schrammborden,
    - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Einrichtung sind,
  5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 3

#### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Abweichend davon sind Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von straßenbaulichen Maßnahmen als auch der Ableitung von Regenwasser der Grundstücke dienen, dem Aufwand mit 50 v. H. zuzurechnen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

#### § 4

##### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
  1. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Fußgängerzonen 75 v. H.
  2. bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem innerörtlichem Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus 40 v. H.
    - b) für niveaugleiche verkehrsberuhigte Mischflächen 50 v. H.
    - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v. H.
    - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
    - e) für Parkflächen (auch Standspuren) 70 v. H.
    - f) für Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
  3. bei Straßen, Wegen und Plätzen die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 v. H.
    - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.
    - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 60 v. H.
    - e) für Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
  4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen 75 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

## § 5

### Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, und 3 sowie nach § 4 Abs. 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen öffentlichen Einrichtung, bestimmten Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung oder der zusammengefassten öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungseinheit) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art ( § 6 und § 7) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
  - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet,
  - 4. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ( § 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen und mit der Fläche teilweise im Innenbereich ( § 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich ( § 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft (Tiefenbegrenzung),
    - c) wenn das Grundstück, nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden ist, die

Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

5. wenn das Grundstück über die sich nach 2., 3. und 4. b u. c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, zusätzlich die Grundstückstiefe, von der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Einrichtung verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
6. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
2. die ganz oder teilweise im Außenbereich ( § 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise ( z.B. landwirtschaftlich ) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Die Nutzungsfaktoren betragen:

- |    |   |      |
|----|---|------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25 |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,50 |
| 4. | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | 1,75 |
| 5. | bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit  | 2,00 |

(2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - a) weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet,
  - b) setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 m, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,2 m. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet,
  - c) ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
2. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
3. Bei bebauten Grundstücken ist mindestens ein Vollgeschoss in Ansatz zu bringen, auch wenn die erforderliche Mindesthöhe für ein Vollgeschoss nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht erreicht ist.
4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen oder gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschoszahl anzusetzen.
5. Gewerblich genutzte Hallen im unbeplanten Innenbereich sind regelmäßig als eingeschossiges Gebäude zu bewerten. Als zweigeschossiges Gebäude nur dann, wenn in ihrem Inneren ein zweigeschossiger Trakt, z.B. Sozial- oder Verwaltungstrakt, errichtet worden ist.
6. Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
7. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken mit Ausnahme von Nr. 5 als Geschoszahl die Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken die Gebäudehöhe geteilt durch 2,2. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Dachhaut, in denen Aufenthaltsräume wegen der erforderlichen lichten Höhe nicht möglich sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt.

- (3) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern- Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für die Grundstücke die gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren um 1/3 zu erhöhen.
- Gemischt genutzte Grundstücke gelten als gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt, wenn diese Nutzung gegenüber der Wohnnutzung mehr als 1/3 beträgt.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung gelten die nachfolgenden Nutzungsfaktoren.
- (2) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,..) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden, 0,5000
  2. im Außenbereich ( § 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie unbebaut sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz), 0,0167
    - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, 0,0333
    - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnliches), 1,0000
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung ), 0,5000
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude ( z.B. Feldscheunen) vorhanden sind:

für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht:  
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind:  
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3333  
mit Zuschlägen von je 0,3333 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, 1,3333  
mit Zuschlägen von je 0,3333 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000  
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(3) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.

## § 8

### Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger öffentlicher Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig. Der sich nach der Verteilung nach § 5 ergebende Straßenausbaubeitrag wird bei Abrechnung jeder Anlage um ein Drittel gekürzt. Diesen Anteil trägt die Gemeinde.
- (2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht
1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzt werden,

2. für anteilige Straßenausbaubeiträge, die auf Grundstücksflächen entfallen, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Grundstücke, die an mehrere Anlagen angrenzen, werden bei gemeinsamer Aufwandsermittlung nur einmal berücksichtigt.
- (4) Grundstücken, die sowohl an eine Gemeindestraße als auch an eine klassifizierte Straße angrenzen, ist bei der Abrechnung der Gemeindestraße eine Vergünstigung nach Abs. 1 nur auf die Teileinrichtungen zu gewähren, für die auch bei der klassifizierten Straße eine Beitragspflicht entstehen könnte.

## **§ 9**

### **Grundstücke an mehreren Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung**

Grundstücke, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger Abschnitte von öffentlichen Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jedem Abschnitt beitragspflichtig. Sie werden jedoch rechnerisch geteilt und jeweils nur mit der Teilfläche berücksichtigt, die der Frontlänge an dem abzurechnenden Abschnitt im Verhältnis zur gesamten Frontlänge entspricht.

## **§ 10**

### **Aufwandsspaltung**

- (1) Der Betrag kann für
  1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
  2. die Freilegung,
  3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
  4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
  5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
  6. die kombinierten Geh- und Radwege,
  7. die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die unselbstständigen Parkflächen,
  10. die unselbstständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Abs. 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechend Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
  - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
  - 3. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)wird den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.
- (4) Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde, sind die Randsteine den Gehwegen zuzuordnen.

## § 11

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) In den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahmen für die zusammengefassten Anlagen.
- (5) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem Bauprogramm der Gemeinde fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## § 12

### Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## § 13

### Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## § 14

### Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 15

### Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 16

### Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 17

### Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

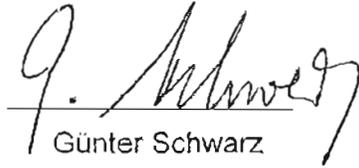
§ 18

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Seevetal vom 01.04.1998 außer Kraft.

Seevetal, den 29.03.2006



Günter Schwarz  
(Bürgermeister)



## 9. Änderungssatzung der Gemeinde Seevetal über die Unterbringung von Obdachlosen, Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern und Spätaussiedlern und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, beide Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung vom 29.03.2006 folgende 9. Änderungssatzung beschlossen:

### § 1

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Unterkunft gemäß § 1 Abs. 2 beträgt je Einzelplatz warm incl. aller Nebenkosten

Am Bauhof 31	238,00 €
Am Redder 63	68,00 €
Fleestedter Weg 14 - Massiv	106,00 €
Fleestedter Weg 14 - Pavillons	113,00 €
Horster Landstraße 59	127,00 €

### § 2

Diese 9. Änderungssatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Seevetal, den 29.03.2006

  
Günter Schwarz  
Bürgermeister

